

Fördergrundsätze zur Umsetzung der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ 2012 - 2015

1. Inhalte, Zielsetzung

Die „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ unterstützt den flächendeckenden Aus- und Aufbau sowie die Weiterentwicklung von Frühen Hilfen durch zusätzliche Maßnahmen. Ziel ist es, vor allem werdende Eltern sowie Eltern mit Kleinkindern durch frühzeitige Information, Beratung und Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und Risiken für eine gesunde Entwicklung von Kindern rechtzeitig zu erkennen (Frühe Hilfen). Dazu bedarf es geeigneter Angebote und einer systemübergreifenden Kooperation von verschiedenen Einrichtungen und Diensten. Besondere Bedeutung wird dabei der Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitsbereich beigemessen. Beide Systeme verfügen über unterschiedliche Kompetenzen und Zugänge zu Eltern und Kindern, die sich wirksam ergänzen können. Darauf aufbauend, soll die weitere Vernetzung und Kooperation im Kinderschutz nachhaltig weiterentwickelt werden.

2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage der zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales geschlossenen Verwaltungsvereinbarung nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (BGBI Teil I Nr. 70 S. 2975 vom 22. Dezember 2011) zur Umsetzung der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ 2012-2015, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für den flächendeckenden Aus- und Aufbau sowie die Weiterentwicklung von Frühen Hilfen in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht schon am 1. Januar 2012 bestanden haben. Darüber hinaus sind modellhafte Ansätze förderfähig, die als Regelangebot ausgebaut werden sollen. Die Maßnahmen sind regelmäßig folgenden Handlungsfeldern zuzuordnen (Priorisierung):

- a) Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen

Hausanschrift:

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und
Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124 · 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und
Soziales Mecklenburg-Vorpommern · 19048
Schwerin

Telefon: 0385 588-0

Telefax: 0385 588-9099

E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de

Internet: www.mv-regierung.de/sm

- b) Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen
- c) sonstige Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen
- d) Ehrenamtsstrukturen und Einsatz ehrenamtlich tätiger Personen im Kontext Früher Hilfen

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1 Erstempfänger der Zuwendung sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Soweit sie nicht selbst Träger der Maßnahme sind, leiten sie die ihnen gewährten Zuwendungen maßnahmebezogen nach den Vorschriften dieser Verwaltungsvorschrift an die jeweiligen Träger von Einrichtungen und Diensten als Letztempfänger weiter.
- 4.2 Letztempfänger können insbesondere Träger von Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste des Gesundheitsbereiches nach dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V, Schwangerschaftsberatungsstellen nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) und Frühförderstellen sein, die im Bereich der Frühen Hilfen tätig sind.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Die Landkreise und kreisfreien Städte bestätigen im Rahmen der Antragstellung, dass ein Bedarf an Förderung unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten nach Maßgabe des § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 71 Absatz 2 SGB VIII besteht. Für Maßnahmen, die ausschließlich das Jahr 2012 betreffen, ist abweichend von Satz 1 eine Beteiligung des Jugendhilfeausschusses gemäß § 71 Absatz 2 SGB VIII nicht zwingend erforderlich. Die Zuwendung darf nur für zusätzliche oder ergänzende Maßnahmen nach Nummer 3 eingesetzt werden.
- 5.2 Eine Zuwendung kann nur auf der Grundlage der durch die Landkreise/kreisfreien Städte eingereichten Konzepte gewährt werden. In den Konzepten sind die bisherigen Aktivitäten (Bestandsanalyse) und das diesbezügliche Entwicklungsinteresse (Zielstellung) im Bereich der Frühen Hilfen darzulegen. Sie sind laufend fortzuschreiben.
- 5.3 Die geförderten Maßnahmen müssen dem flächendeckenden Aus- und Aufbau sowie der Weiterentwicklung von Netzwerken Früher Hilfen in den Landkreisen und kreisfreien Städten in besonderer Weise Rechnung tragen. Maßnahmen, die über den Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen, sind zwischen den betroffenen Gebietskörperschaften abzustimmen.
- 5.4 Der Träger der Maßnahme muss die Gewähr bieten, dass er auf der Grundlage der Ziele und Wertvorstellungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern arbeitet. Die Maßnahmen sind grundsätzlich in Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen.

- 5.5 Die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichten sich, an der wissenschaftlichen Begleitung der Bundesinitiative mitzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass die zu diesem Zweck benötigten Daten nach Artikel 9 der Verwaltungsvereinbarung durch die Koordinierungsstelle des Bundes erhoben werden können.
- 5.6 Zuwendungsfähig sind nur die im Förderzeitraum durchgeführten Maßnahmen, die den Zielstellungen der Bundesinitiative sowie dem Landeskonzept entsprechen.
- 5.7 Eine Zuwendung für die unter Ziffer 3 Buchstabe a) genannten Maßnahmen wird nur unter den Voraussetzungen gewährt, dass
- mindestens die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Akteure des Gesundheitswesens, Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie Frühförderstellen eingebunden werden,
 - die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Besetzung vorhalten,
 - Qualitätsstandards (auch im Umgang mit Einzelfällen) und Vereinbarungen für eine verbindliche Zusammenarbeit nach Inkrafttreten der in Nummer 2 genannten Verwaltungsvereinbarung bereits erarbeitet wurden oder zeitnah erarbeitet werden und
 - regelmäßig Ziele und Maßnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII festgelegt und überprüft werden.
- 5.8 Eine Zuwendung für die unter Nummer 3 Buchstabe b) genannten Maßnahme wird nur unter den Voraussetzungen gewährt, dass
- ein entsprechendes Netzwerk Frühe Hilfen bereits vorhanden ist oder sich im Aufbau befindet, in welches die Eingliederung erfolgen kann und
 - eine Qualifikation nach dem Kompetenzprofil des Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) oder eine in diesem Sinne vergleichbare Qualifikation vorliegt.
- 5.9 Eine Zuwendung für die unter Nummer 3 Buchstabe c) genannten Maßnahmen wird nur unter den Voraussetzungen gewährt, dass
- die Projekte dem Ausbau und der Weiterentwicklung der aus der Bundesinitiative geförderten Maßnahmen dienen und
 - zur Verbesserung der Handlungssicherheit im Bereich der Frühen Hilfen führen.
- 5.10 Eine Zuwendung für die unter Nummer 3 Buchstabe d) genannten Maßnahmen wird nur unter den Voraussetzungen gewährt, dass
- eine Eingliederung in das Netzwerk Frühe Hilfen nach Inkrafttreten der in Nummer 2 genannten Verwaltungsvereinbarung bereits erfolgt ist oder zeitnah erfolgen wird,
 - eine hauptamtliche Fachbegleitung (z. B. durch einen öffentlichen oder freien Träger, eine Fachkraft im Sinne der Frühen Hilfen/ Kinderschutz eines Bildungsträgers, Fachhochschulen etc.) vorgehalten wird und

- Familien alltagspraktisch begleitet und entlastet werden sowie ein Beitrag zur Erweiterung sozialer familiärer Netzwerke geleistet wird.

5.11 Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die Teilnahme der geförderten Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren, Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich sowie der Koordinatorinnen und Koordinatoren von Ehrenamtlichen an zentralen Qualifizierungsmaßnahmen, die durch die Landeskoordinierungsstelle organisiert werden, sicherzustellen.

5.12 Die Landkreise/kreisfreien Städte haben die ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahmen sowie die sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Mittelverwendung zu gewährleisten.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

6.2 Mit den zu fördernden Maßnahmen darf grundsätzlich nicht vor Bewilligung begonnen worden sein. Für Maßnahmen, die nach dem 1. Juli 2012 begonnen wurden, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung allgemein zugelassen.

6.3 Zuwendungsfähig sind insbesondere Personal- und Sachausgaben für:

- den Einsatz von Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren in den Koordinierungsstellen,
- die Qualifizierung und Fortbildung der Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren, die über Maßnahmen nach Nummer 5.11. hinausgehen,
- Maßnahmen zur Dokumentation und Evaluation von Netzwerkprozessen,
- die Förderung der konkreten Arbeit von Netzwerkpartnern in Form von - im Schwerpunkt interdisziplinär ausgerichteten - Veranstaltungen oder Qualifizierungsangeboten und
- Maßnahmen zur unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit.

6.4 Zuwendungsfähig sind insbesondere Personal- und Sachausgaben für:

- den Einsatz von Familienhebammen sowie entsprechend vergleichbarer Berufsgruppen, die dem Kompetenzprofil des Nationales Zentrums Frühe Hilfen entsprechen,
- die Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung und Supervision für die genannten Fachkräfte (Eckpunkte Anlage 2), die über Maßnahmen nach Nummer 5.11. hinausgehen,
- die Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme der genannten Fachkräfte an der Netzwerkarbeit und
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie der Dokumentation des Einsatzes in den Familien.

- 6.5 Zuwendungsfähig sind insbesondere Personal- und Sachausgaben, die im Rahmen der Durchführung von Projekten anfallen.
- 6.6 Zuwendungsfähig sind insbesondere Personal- und Sachausgaben für
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung für den Einsatz,
 - Koordination und Fachbegleitung ehrenamtlich Tätiger durch hauptamtliche Fachkräfte,
 - Schulungen und Qualifizierungen von Koordinatorinnen und Koordinatoren und ehrenamtlich Tätige, die über Maßnahmen nach Nummer 5.11. hinausgehen,
 - Fahrtkosten, die beim Einsatz der Ehrenamtlichen entstehen und
 - Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie der Ehrenamtlichen an der Netzwerkarbeit.
- 6.7 Grundlage der Personalausgaben von Fachkräften sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder vergleichbare Vergütungsregelungen, höchstens jedoch bis zur Höhe der Entgeltgruppe TV-L E 10. Im Übrigen soll sich die Vergütung an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren.
- 6.8 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Personal (Löhne und Gehälter einschließlich Lohnnebenkosten, Honorare) und Sachausgaben. Zu den Sachausgaben zählen insbesondere:
- Ausgaben für den Kauf von Verbrauchsmaterialien,
 - Ausgaben für Raummiete sowie Miete und Leasing von Ausstattungsgegenständen und
 - Ausgaben für sonstige Leistungen Dritter (z. B. Post- und Fernmeldegebühren, Werbung für die Maßnahme).
- Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
- Finanzierungskosten (z. B. Agio, Disagio, Schuldzinsen, Kontokorrentzinsen),
 - Bankgarantiekosten,
 - Bußgelder, Geldstrafen,
 - Gerichtskosten einschließlich damit zusammenhängender Rechtsanwaltsgebühren,
 - Anschaffungs- und Herstellungskosten von Immobilien,
 - Abschreibungen,
 - kalkulatorische Miete,
 - pauschalisierte Verwaltungsgemeinkosten,
 - Umsatzsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist und
 - Kautionen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Die Landkreise und kreisfreien Städte (Erstempfänger) erhalten auf Antrag eine Summe als jährliches Kontingent (Anlage 1), in dessen Rahmen Zuwendungen an die Maßnahmeträger nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden können.

Die Höhe des Kontingents richtet sich zur Hälfte nach der Anzahl der Personen unter drei Jahren, die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte leben und zur Hälfte nach der Anzahl der Personen unter drei Jahren, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte leben. Maßgeblich sind die Angaben des Statistischen Amtes M-V des vorvergangenen Jahres. Die Bewilligungsbehörde unterrichtet die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils zum 1. November eines Jahres für das Folgejahr über das zur Verfügung stehende Kontingent unter Berücksichtigung eines Vorwegabzuges für Qualifikationsmaßnahmen nach Nummer 5.11. Für das Jahr 2012 erfolgt die Benachrichtigung mit Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift.

- 7.1.2 Die Landkreise und kreisfreien Städte übersenden mit dem Antrag auf Zuwendung jährlich bis zum 31. Oktober eine Auflistung der zu fördernden Maßnahmen (Prioritätenliste) für das Folgejahr an die:

Landeskoordinierungsstelle beim
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Jugend und Familie
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Die Prioritätenliste soll Angaben zur Rangfolge der zu fördernden Maßnahmen, zum Träger der jeweiligen Maßnahmen, zu den Gesamtausgaben der jeweiligen Maßnahme und zur beantragten Förderung pro Maßnahme enthalten. Die Festlegung der zu fördernden Maßnahmen und deren Wertumfang hat unter Berücksichtigung des § 80 in Verbindung mit § 71 Absatz 2 SGB VIII und den Nummern 5.1 sowie 5.2 zu erfolgen. Der Prioritätenliste ist zudem eine Kopie der Anträge der Maßnahmeträger beizufügen. Im Jahr 2012 können die Landkreise und kreisfreien Städte auf die Erstellung einer Prioritätenliste verzichten und die Anträge, versehen mit einer Entscheidung, welche die inhaltlichen Anforderungen der Nummer 7.1.2 erfüllt, laufend an die Landeskoordinierungsstelle übersenden. Dies gilt solange, das Kontingent für das Jahr 2012 gemäß Anlage 1 nicht überschritten wird.

- 7.1.3 Die Antragstellung der Maßnahmeträger auf eine Zuwendung erfolgt schriftlich bei den zuständigen Landkreisen oder kreisfreien Städten. Dem Antrag sind die Projektbeschreibung, der Bedarfsnachweis im Rahmen der Jugendhilfeplanung, das Konzept des Trägers sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.
- 7.1.4 Für Zuwendungen im Jahr 2012 müssen die Förderanträge durch die Landkreise und kreisfreien Städte bis spätestens zum 3. Dezember 2012 eingereicht werden. Für Maßnahmen, die in den Jahren 2013, 2014 und 2015 beginnen sollen, sind die Anträge durch die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der Landeskoordinierungsstelle vorzulegen. Sofern Maßnahmen über den 30. Juni 2014 (1. Förderphase) hinausgehen, ist für die Zeit danach (2. Förderphase) ein gesonderter Antrag zu stellen. Soweit sich abzeichnet, dass die

Mittel nicht verbraucht werden, ist die Landeskoordinierungsstelle unverzüglich zu unterrichten.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Die Landeskoordinierungsstelle beim Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern ist Bewilligungsbehörde für die Landkreise und kreisfreien Städte.
- 7.2.2 Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Bewilligungsbehörde für den Maßnahmeträger. Sie entscheiden auf der Grundlage der Prioritätenliste, der örtlichen Jugendhilfeplanung und des Gesamtkonzeptes gem. Ziffer 5.2.
- 7.2.3 Ergibt sich aus den Bewilligungen, dass die den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellte Jahressumme über oder unterschritten wird, ändert sich der Verfügungsrahmen im Folgejahr entsprechend der dem Land durch den Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel. Mittel, die für das Jahr 2015 aufgrund der eingereichten Anträge nach Nummer 7.1.2 durch die Landkreise und kreisfreien Städte nicht abgerufen werden, können durch die Landeskoordinierungsstelle auf Antrag an andere Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden. Sofern die dem Land im laufenden Jahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden, so sind diese, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundes, in das Folgejahr zu übertragen.
- 7.2.4 Die Weiterleitung der bewilligten Finanzmittel durch die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, sofern sie nicht selbst Träger der Maßnahme sind.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (ANBest-K). Die notwendigen Mittel sind bei der Landeskoordinierungsstelle durch die Landkreise und kreisfreien Städte anzufordern und unverzüglich weiterzuleiten.

7.4 Verfahren zum Verwendungsnachweis

Soweit sich eine Maßnahme über mehrere Haushaltsjahre erstreckt, hat der Maßnahmeträger bis zum 31. März einen Zwischennachweis für das Vorjahr bei den Landkreisen und kreisfreien Städten vorzulegen. Im Übrigen ist der Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei den Landkreisen und kreisfreien Städten vorzulegen. Diese haben den durch sie geprüften Verwendungsnachweis innerhalb von neun Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Landeskoordinierungsstelle zuzuleiten. Der vereinfachte Verwendungsnachweis

nachweis ist zugelassen. Verfügt der Zuwendungsempfänger über eine eigene Prüfeinrichtung, ist diese bei der Erstellung des Verwendungsnachweises zu beteiligen. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis ist die Landeskoordinierungsstelle über Prüfbemerkungen der jeweiligen Rechnungsprüfungseinrichtungen zu unterrichten.

7.5 Verzinsung

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die gewährten Zuwendung zurück zu zahlen, sofern diese nicht zweckentsprechend verwendet wurde, zu viel Mittel abgerufen wurden oder die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraumes verbraucht wurden. Die zurückgezahlten Beträge sind zu verzinsen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegeben.

8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) sowie das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), soweit Abweichungen nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht ausdrücklich zugelassen sind.

9. Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2012 in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2015 außer Kraft.

Verteilung der Mittel aus der Bundesinitiative Frühe Hilfen - Jahr 2012

| Kreisfreie Stadt/ Landkreis | Anzahl der Personen unter 3 Jahren am 31.12.2010 ¹⁾ | Anzahl der Personen unter 3 Jahren in Bedarfsgemeinschaften am 31.12.2010 ²⁾ | Zuweisung in € je zu 50% der Gesamtsumme | | Summe der Zuweisung in € |
|--------------------------------|--|---|--|---|--------------------------|
| | | | Anzahl der Personen unter 3 Jahren am 31.12.2010 | Anzahl der Personen unter 3 Jahren in Bedarfsgemeinschaften am 31.12.2010 | |
| Rostock | 5.319 | 1.681 | 41.241 | 43.643 | 84.885 |
| Schwerin | 2.401 | 906 | 18.616 | 23.522 | 42.139 |
| Mecklenburgische Seenplatte | 6.436 | 2.076 | 49.902 | 53.899 | 103.801 |
| Landkreis Rostock | 5.235 | 1.302 | 40.590 | 33.803 | 74.393 |
| Vorpommern-Rügen | 5.444 | 1.740 | 42.210 | 45.175 | 87.386 |
| Nordwestmecklenburg | 3.981 | 966 | 30.867 | 25.080 | 55.947 |
| Vorpommern-Greifswald | 5.717 | 1.908 | 44.327 | 49.537 | 93.864 |
| Ludwigslust-Parchim | 5.006 | 1.229 | 38.814 | 31.908 | 70.723 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 39.539 | 11.808 | 306.568 | 306.568 | 613.136 |

* Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen

1) Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Bevölkerung am 31.12.2010

2) Statistik der Bundesagentur Nord, Statistik-Service Nordost, Bestand an Personen unter 3 Jahren in Bedarfsgemeinschaften, Dezember 2010

Anlage 2**Familienhebammen in Mecklenburg-Vorpommern**

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern will jungen Familien frühestmöglich Angebote zur Stärkung der Erziehungskompetenz unterbreiten und damit das Kindeswohl zu sichern. Eine Möglichkeit dieses Ziel zu erreichen, ist der Einsatz von Familienhebammen. Dafür werden Landesmittel bereitgestellt, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten für den Einsatz von Familienhebammen beantragt werden können.

1. Beschreibung der Profession Familienhebamme

- Familienhebammen sind examinierte, freiberufliche Hebammen, die durch Fortbildung eine Zusatzqualifikation unter Berücksichtigung des Kompetenzprofils Familienhebammen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen erlangt haben.
- Sie haben einen einfachen, nicht-stigmatisierenden und niedrighschwelligen Zugang zu Familien durch das positive Image der Berufsgruppe der Hebammen.
- Durch den positiv besetzten Zugang können Familienhebammen bei Bedarf den Weg für andere Hilfen ebnen.
- Familienhebammen arbeiten interdisziplinär mit andere Berufsgruppen und Institutionen zusammen.

2. Projektziel

Durch das landesweite Projekt sollen:

- Familien, die in verschiedener Weise stark belastet sind, nach Ablauf der 8. Woche nach der Geburt bis zum Ende des 1. Lebensjahres ihres Kindes (maximal) betreut und unterstützt werden.
- Zugangsbarrieren durch aufsuchende und niedrighschwellige Hilfe in der Häuslichkeit überwunden werden.
- Mütter und Väter befähigt und gestärkt werden, ihre individuellen und sozialen Lebensumstände zu meistern, damit Säuglinge und Kleinkinder in einer Umwelt aufwachsen, die sie in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung unterstützt und fördert.
- Familien Beratungs- und Unterstützungsleistungen in gesundheitlicher und psychosozialer Hinsicht angeboten werden.
- Entwicklungsdefizite von Kindern möglichst früh erkannt und die Inanspruchnahme der Kinderuntersuchungen erhöht werden.
- Nachhaltigkeit und eine ganzheitliche Versorgung durch eine kontinuierliche Betreuung und Netzwerkbildung mit Akteuren vor Ort bzw. in der Region, die an der

gesundheitlichen, sozialen, psychischen und materiellen Versorgung der Familie beteiligt sind, gefördert werden.

3. Aufgaben

- Beratung zu einer angemessenen pflegerischen Versorgung des Kindes sowie zur kindgerechten Ernährung,
- Motivation zur Wahrnehmung der Kinderuntersuchungen,
- Vermittlung von Informationen zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation der Familie,
- Vermittlung von Informationen zu negativen Auswirkungen von Suchtmitteln (wie z. B. Tabak, Alkohol, Tabletten),
- Stärkung und Mobilisierung von individuellen und sozialen Ressourcen der Familie,
- Verbesserung der Mutter-Vater-Kind-Beziehung,
- Abbau von Überforderung und Ängsten bei den Eltern,
- Vermittlung/Kontaktaufnahme zu Ämtern und Beratungsstellen z. B. zu Jugendämtern, Schwangerschaftsberatungsstellen, Suchtberatungsstellen, Frühförderstellen, Wohnungsämtern, Wohngeldstellen etc.,
- Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern.

4. Zielgruppen

Das Projekt richtet sich insbesondere an:

- junge und jugendliche Mütter und Väter,
- Mütter/Väter, die Kinderuntersuchungen nicht wahrnehmen,
- Mütter/Väter mit Erkrankungen (psychisch, chronisch, Behinderung),
- Mütter/Väter mit eingeschränkter Fähigkeit zur Alltagsbewältigung (unsicher, überfordert),
- Familien mit Suchtproblemen,
- Familien in schwierigen finanziellen und sozialen Verhältnissen (Armut, Überschuldung, allein erziehend, viele Kinder).

5. Zugangswege – Optimierung

- Das zuständige Gesundheitsamt vermittelt Familienhebammen an Familien mit entsprechendem Hilfebedarf.
- Die Information über hilfebedürftige Familien kann von unterschiedlichen Institutionen, Professionen u. a. an das Gesundheitsamt herangetragen werden.

6. Rahmenbedingungen

- Abschluss eines Honorarvertrages zwischen Gesundheitsamt und Familienhebamme
- Einsatz der Familienhebammen in MV vorrangig nach der 8. Lebenswoche des Säuglings

- Familienhebammen sind in der Regel 6 Stunden pro Woche, neben ihrer Tätigkeit als Hebamme, als Familienhebamme beschäftigt
- Das Honorar beträgt 36,00 € pro Stunde
- Fahrt- und Dokumentationszeiten gelten als Arbeitszeiten
- 2 Stunden Netzwerkarbeit pro Monat werden finanziell ausgeglichen
- regelmäßiges Angebot an Supervisionen und Aufbaumodulen unter Berücksichtigung des Kompetenzprofils für Familienhebammen des nationalen Zentrums Frühe Hilfen

Grundsätzlich gilt:

Der Einsatz von Familienhebammen ist bedarfsgerecht im Sinne der Familien zu gestalten, so dass eine Flexibilisierung von Einsatzzeiten und -orten zugelassen ist.